

Satzung der Unternehmerfrauen im Handwerk Lörrach

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Organisation führt den Namen „Unternehmerfrauen im Handwerk Arbeitskreis Lörrach“. Ihre Kurzbezeichnung lautet „ufh Lörrach.“

Die Namen der 1. Vorsitzenden sowie die Bankverbindung des Arbeitskreises müssen aus den Briefköpfen u. a. ersichtlich sein.

Der Arbeitskreis hat seinen Sitz im Landkreis Lörrach.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der Bildung aller mitarbeitenden und selbständigen Unternehmerfrauen (im Folgenden kurz „Unternehmerfrauen“ genannt) zur Stärkung der Stellung der Unternehmerfrauen in Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Durchführung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen für Unternehmerfrauen, gegebenenfalls unter Mitwirkung weiterer Träger.
2. Initiierung, Entwicklung und Weiterentwicklung von zielgruppenspezifischen Weiterbildungsangeboten für Unternehmerfrauen.
3. Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Aufgaben und Möglichkeiten der Unternehmerfrauen und ihrer Bedeutung für die mittelständische Wirtschaft.
4. Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Unternehmerfrauen in Wirtschaft und Gesellschaft, beispielsweise in den Organisationen des Handwerks durch entsprechende Bildungsangebot, Seminare und Kontaktbörsen zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
5. Mitwirkung in Frauenorganisationen außerhalb und innerhalb des Handwerks auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene zur Erweiterung der Bildung und Stärkung der Stellung der Unternehmerfrauen.
6. Förderung des Erfahrungs- und Gedankenaustausches zwischen den örtlichen Arbeitskreisen der Unternehmerfrauen sowie in Arbeitskreisen anderer Bundesländer oder des Auslandes zur Erweiterung des Erfahrungshorizontes.

Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen finanzieller Art aus Mitteln des Arbeitskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Arbeitskreisämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin und Schatzmeisterin erhalten eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

Die Teilnahme auf Landesebene wird von UFH Lörrach übernommen.

Satzung der Unternehmerfrauen im Handwerk Lörrach

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede mitarbeitende oder selbständige Unternehmerfrau oder den mittelständischen Handwerksbetrieben verbundene Person werden. Fördermitglied kann auch jede juristische Person werden, die den Zwecken des Arbeitskreises nahe steht und sie aktiv fördern will. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austritt:

Dieser kann nur zum 31.12. eines Jahres nnde des Geschäftsjahre (= Kalenderjahr) erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich erklärt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Arbeitskreis und bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Durch förmlichen Ausschluss:

Die Ausschließung kann grundsätzlich nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Ferner kann eine Ausschließung ausgesprochen werden, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens 1 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Satzung der Unternehmerfrauen im Handwerk Lörrach

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist auch im Jahr des Vereinsbeitritts anteilig zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt. Er ist in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von der Präsidentin, bei Verhinderung von einer der Stellvertreterinnen schriftlich, telefonisch per Fax oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen ab Versendung der Einladung einberufen werden. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Es werden mindestens 2 Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr abgehalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist in der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn einschließlich der Präsidentin (bei ihrer Abwesenheit ihrer Stellvertreterin) mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. Vertreterin.

Satzung der Unternehmerfrauen im Handwerk Lörrach

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - Grundsätzliche Fragen
 - Satzungsänderungen
 - Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung.
 - Die Bestellung von 2 Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Alle Fragen, bei denen die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
 - Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Die Auflösung des Arbeitskreises und die Verwendung des Vermögens

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gebracht werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich oder mittels Stimmzettel. Beschlüsse, durch die Satzung geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Arbeitskreises bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

Satzung der Unternehmerfrauen im Handwerk Lörrach

4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach Einsicht der Niederschrift erhoben werden.

§ 9 Verwendung finanzieller Mittel

1. Sämtliche Mittel des Arbeitskreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises
2. Die Kassenprüferinnen prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
Diese schlagen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres „Ehrenmitglied“.
Der Jahresbeitrag reduziert sich um die Hälfte des aktuellen gültigen Jahresbeitrages.

§ 11 Auflösung des Arbeitskreises

1. Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung 2/3 der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
3. Die Mitglieder müssen im Falle einer Auflösung des Arbeitskreises die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres weiter entrichten.
4. Über die Verwendung des Vermögens des Vereins ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen.

Blatt 6

Satzung der Unternehmerfrauen im Handwerk Lörrach

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 21.10.2015